

Behörde:

Stadt Warburg

Bahnhofstraße 28

34414 Warburg

PLZ:

Datum:

Ort:

Sachbearbeiter/in:

Zimmer-Nr.:

Telefon-Nr. (Durchwahl):

Telefax-Nr.:

E-Mail-Adresse:

Aktenzeichen (bitte stets angeben!):

Hinweis auf die Mitwirkungspflicht gem. §§ 60 ff. Sozialgesetzbuch – Erstes Buch - SGB I

Leistungsempfänger:

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

PLZ:

Ort:

Straße, Nr.:

Sehr geehrte/r Frau/Herr _____

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat trotz des im Verwaltungsverfahren geltenden Untersuchungsgrundsatzes besondere Mitwirkungspflichten (§ 21 Abs. 2 SGB X).

Die §§ 60 ff. SGB I regeln, welche Pflichten bestehen und welche Folgen sich aus der Nichterfüllung der Mitwirkungspflichten ergeben.

Sie haben leider unsere Aufforderung/en ungeachtet gelassen, die benötigten Unterlagen nicht vorgelegt, sodass beabsichtigt ist, von der Ermächtigung des § 66 SGB I Gebrauch zu machen.

Hiermit erhalten Sie nochmals Gelegenheit, Ihrer erforderlichen Mitwirkungspflicht

Datum:

innerhalb von _____ bis zum _____ nachzukommen.

Nach Ablauf dieser Frist müssen Sie mit einem Ablehnungsbescheid Entziehungsbescheid rechnen.

Die Aufforderung ergeht unter Beachtung des § 24 SGB X: hiernach ist einem Beteiligten Gelegenheit zu geben, sich über entscheidungserhebliche Tatsachen zu äußern, bevor ein Verwaltungsakt erlassen wird, der in seine Rechte eingreift.

In Ihrem Falle wurde verlangt, dass

Wir weisen hiermit auf die nachfolgenden Ausführungen im § 66 SGB I hin.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)

§ 66 SGB I Folgen fehlender Mitwirkung

- (1) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 62, 65 nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert.
- (2) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung wegen Pflegebedürftigkeit, wegen Arbeitsunfähigkeit, wegen Gefährdung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit oder wegen Arbeitslosigkeit beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 62 bis 65 nicht nach und ist unter Würdigung aller Umstände mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass deshalb die Fähigkeit zur selbständigen Lebensführung, die Arbeits-, Erwerbs- oder Vermittlungsfähigkeit beeinträchtigt oder nicht verbessert wird, kann der Leistungsträger die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen.
- (3) Sozialleistungen dürfen wegen fehlender Mitwirkung nur versagt oder entzogen werden, nachdem der Leistungsberechtigte auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist und seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist.